Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2018**

Ausgabetag: **30.07.2018**

Ausgabe: **12**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung vom 30.07.2018 über das Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme der Trägerschaft für eine bis zu 4-gruppige Kindertageseinrichtung in Werne

- Bekanntmachung vom 30.07.2018 des Wirtschaftsergebnisses 2017 des Bäderbetriebes der Stadt Werne

- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde- Nr. 300 463 361

BEKANNTMACHUNG

Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme der Trägerschaft für eine bis zu 4-gruppige Kindertageseinrichtung in Werne

Die aktuelle Kindergartenbedarfsplanung des Jugendamtes der Stadt Werne weist in der Prognose weiteren Bedarf an Kindergartenplätzen aus. Im Kindergartenjahr 2020/2021ff kann der Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nur durch die Inbetriebnahme einer neuen Kindertageseinrichtung gewährleistet werden.

Hierfür wird derzeit ein rd. 2.500 qm großes unbebautes Grundstück gesucht, auf der eine neue Einrichtung als Investorenmodell gebaut werden soll. Denkbar ist auch, dass ein Träger selbst Interesse an einer eigenen Bauherrenschaft hat bzw. die Zusammenarbeit mit einem bestehenden Investorenmodell anbieten möchte.

Die konkrete Gruppenstruktur ist durch die Kindergartenbedarfsplanung noch festzulegen. Bei 3 Gruppen wäre 1x Typ I, 1x Typ II sowie 1x Typ III bzw. bei 4 Gruppen 2x Typ I, 1x Typ II sowie 1x Typ III denkbar.

Grundsätzlich kann nach Abschluss des zentralen Anmeldeverfahrens 2019/2020 Ende diesen Jahres nicht vollends ausgeschlossen werden, dass bereits ab August 2019 eine Betreuung von einzelnen Gruppen in einem zur Verfügung gestellten Provisorium erforderlich wird.

Die Stadt Werne wendet sich an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit der Frage nach Interesse an der Übernahme der Trägerschaft dieser Einrichtung und um Abgabe eines dementsprechenden Angebotes.

Ein Interesse an der Übernahme der Trägerschaft ab 01.08.2020 für eine bis zu 4-gruppige Kindertageseinrichtung ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Interessenbekundung Trägerschaft Kita“ bis zum 07. September 2018 bei der

Stadt Werne, Dezernat III,

Bahnhofstraße 8, 59368 Werne

zu erklären. Der Interessenbekundung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.
- Schriftliche Erklärung, dass Sie nach den in Nordrhein-Westfalen geltenden rechtlichen Bestimmungen geeignet sind, eine Kindertageseinrichtung in dieser Größe zu betreiben und mit den für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung maßgeblichen Bestimmungen vertraut sind und dass Sie diese beachten werden.
- Geschäftssitz und Gerichtsort muss in Deutschland sein.
- Benennung aktueller Referenzeinrichtungen.

- Darlegung, wie die gesetzlichen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) hinsichtlich der Erfüllung des Personalstandards und deren Einhaltung auch bei Ausfallzeiten erreicht werden.
- Aussagen zur Tarifbindung der Personalkosten.
- Pädagogische Konzeption und Darstellung der fachlichen Eignung als Betreiber einer Kindertageseinrichtung (schriftlich in geeigneter Form).
- Angabe zu Schließungszeiten und zur Notbetreuung von Kindern für berufstätige Eltern in der Schließungszeit.
- Darstellung, wie Sie sich die Kooperation mit der Stadt Werne vorstellen.
- Darlegung von evtl. Synergien, die sich aus Bezügen zu bereits bestehenden Einrichtungen ergeben und die Wirtschaftlichkeit erhöhen; sofern in Werne noch keine Einrichtung betrieben wird: wie erfolgt die Unterstützung für den Betrieb der Einrichtung vom Hauptsitz des Trägers aus?
- Angaben zur Finanzierung der Betriebskosten (Modellberechnung für diese Kindertageseinrichtung für ein Kindergartenjahr) und der erwarteten freiwilligen städtischen Zuschüsse z.B. für (teilweise) Übernahme des Trägeranteils.
- Angaben zur Vorstellung der Einrichtung / Ausstattung der Kindertageseinrichtung (Beantragung von investiven u3- / ü3-Ausbaumitteln durch den Träger, Abwicklung der Anschaffung durch den Träger?).

Zusätzlich soweit eine eigene Bauherrenschaft oder ein anderes Investorenmodell angeboten werden soll:

- Aussagen zu Rahmenbedingungen und Finanzierungen.

Nach Prüfung der Angebote durch die Verwaltung ist die Entscheidung für die Trägerschaft durch die entsprechenden Ausschüsse sowie dem Rat der Stadt Werne zu treffen.

Für evtl. Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Herr Klute unter der Telefonnummer 02389 / 71-531 zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um kein Vergabeverfahren nach VOL / VOF handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtung für die Stadt Werne ergeben. Die Stadt Werne behält sich insbesondere vor, bei mangelnder Eignung aller Angebote, das Verfahren abzubrechen. Interessenten können ihre Angebote jederzeit zurückziehen, jedoch für ihre Beteiligung in diesem Verfahren keine Kosten geltend machen. Alle Bewerber in diesem Verfahren werden als unbekannt behandelt, auch wenn diese möglicherweise aus anderen Zusammenhängen bekannt sein sollten.

Werne, 30.07.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Marco Schulze-Beckinghausen
Stadtkämmerer

STADT WERNE 30

Bäderbetrieb der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Bekanntmachung

des Wirtschaftsergebnisses 2017 des Bäderbetriebes der Stadt Werne

1. Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den Jahresabschluss 2017 und den Lagebericht 2017 für den Bäderbetrieb der Stadt Werne festgestellt und beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag aus Mitteln der Kapitalrücklage abzudecken, der Rest wird im Übrigen auf neuer Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Büro der Betriebsleitung in der Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 3. OG, Zimmer 301, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 18.07.2018 folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

gez. Gregor Loges (L.S.)

Werne, 25.07.2018

Der Bürgermeister

Lothar Christ

STADT WERNE 30

Beglaubigter Auszug

aus der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates, Nr. 23.R/14, vom 04.07.2018

A. Öffentliche Sitzung

Punkt 11

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017
für den Bäderbetrieb der Stadt Werne
- Jahresabschluss und Lagebericht 2017
- Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner
Vorlage: 0088/2018

Bürgermeister Christ ruft den Tagesordnungspunkt auf und erkundigt sich nach Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen erfolgen, lässt er über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Rat der Stadt Werne fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von EUR 11.006.135,67 und einem Jahresfehlbetrag von EUR -1.894.071,24 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.
2. Der im Jahresabschluss 2017 ausgewiesene Fehlbetrag des Bäderbetriebes der Stadt Werne in Höhe von EUR -1.894.071,24 ist mit EUR 1.062.180,22 aus Mitteln der Kapitalrücklage abzudecken, der Rest wird im Übrigen auf neuer Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.
   (Rat: Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.)

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Werne, 06.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Matzdorf

STADT WERNE 2

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017 EUR	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse		18.960,00	24.249,02
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.000,00	0,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-31.167,15		-45.843,87
		-31.167,15	
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-335.181,03	-829.772,04
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-568.674,91	-134.586,46
6. Aufwendungen aus der Verlustübernahme		-827.266,20	-931.665,02
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		5,31	9,60
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		40,08	871,40
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen		0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon gegen verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR: 0)		-150.810,33	-100.636,94
außerordentliche Aufwendungen			
außerordentliches Ergebnis			
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	-14,96
12. Ergebnis nach Steuern		**-1.893.094,23**	**-2.017.389,27**
13. Sonstige Steuern		-977,01	-830,09
14. Jahresfehlbetrag		**-1.894.071,24**	**-2.018.219,36**

elektronische Kopie

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäderbetrieb der Stadt Werne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.05.2018 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Bäderbetrieb der Stadt Werne:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs "Bäderbetrieb der Stadt Werne" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.07.2018

GPA NRW

Im Auftrag

Gregor Loges

2
GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 463 361 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 24. Juli 2018

Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage: www.werne.de